

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/93bbf097-0379-3bfa-a572-71546ac026dd>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BGB
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	400-2

## § 655b BGB - Schriftform bei einem Vertrag mit einem Verbraucher

(1) <sup>1</sup>Der Darlehensvermittlungsvertrag mit einem Verbraucher bedarf der schriftlichen Form. <sup>2</sup>Der Vertrag darf nicht mit dem Antrag auf Hingabe des Darlehens verbunden werden. <sup>3</sup>Der Darlehensvermittler hat dem Verbraucher den Vertragsinhalt in Textform mitzuteilen.

(2) Ein Darlehensvermittlungsvertrag mit einem Verbraucher, der den Anforderungen des Absatzes 1 Satz 1 und 2 nicht genügt oder vor dessen Abschluss die Pflichten aus Artikel 247 § 13 Abs. 2 sowie § 13b Absatz 1 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche nicht erfüllt worden sind, ist nichtig.

